1. Änderung des Bebauungsplans 28 " Löschem" (Teilplan A)

Die Änderungen sind mit der Ziffer (1) bis (13) gekennzeichnet.

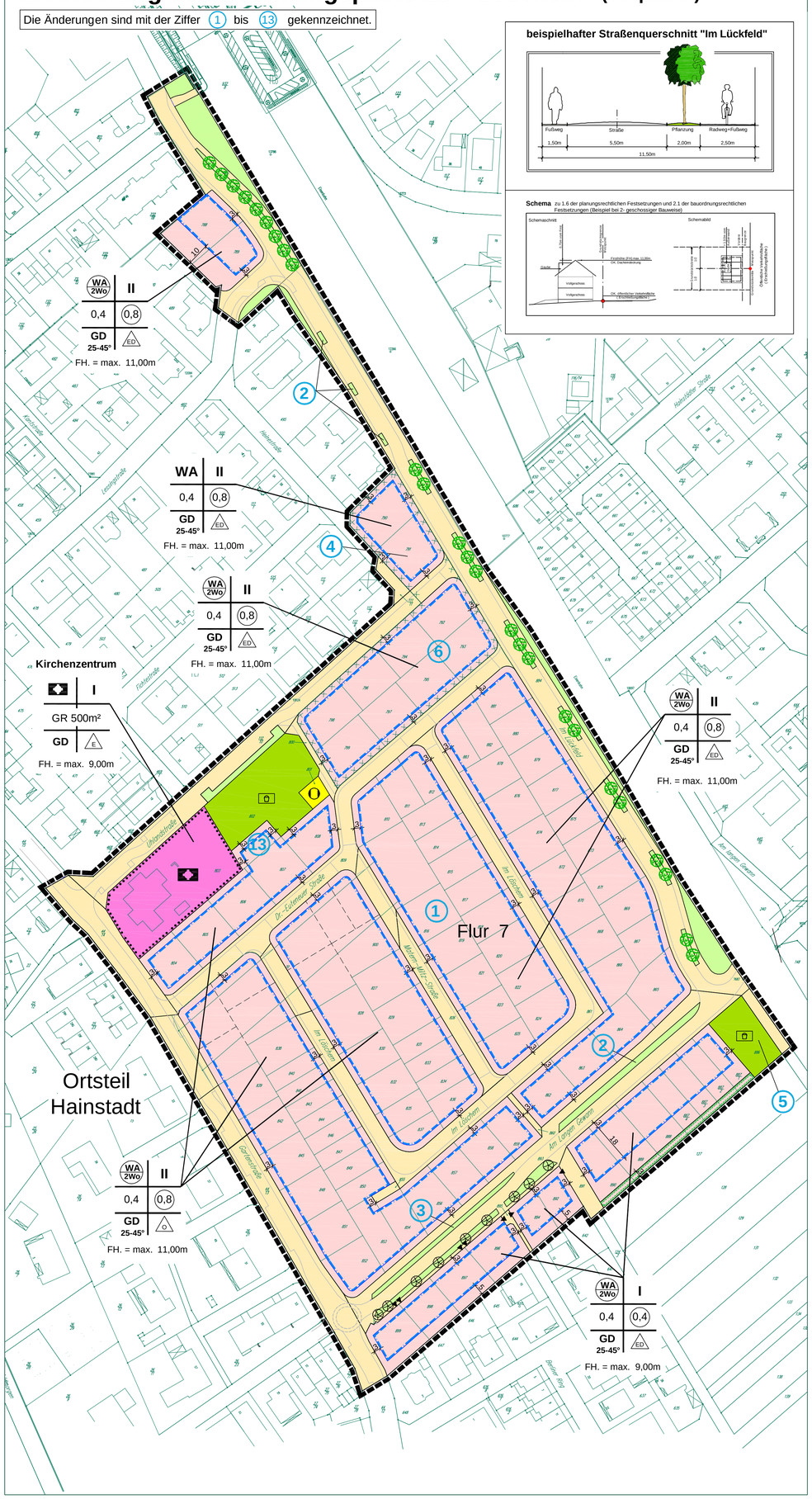

beispielhafter Straßenquerschnitt "Im Lückfeld"

Schema zu 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen und 2.1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Beispiel bei 2- geschossiger Bauweise)

Die Änderungen sind mit der Ziffer (1) bis (13) gekennzeichnet.

Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90

1. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Grundfläche	
Dachform / Dachneigung	Bauweise
Firsthöhe	

2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

- WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- WA 2Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig
- z.B. GR 500m² — Grundfläche (GR) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO
- z.B. (0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO
- z.B. FH = max. 11,00 m — maximale Firsthöhe = 11,00 m als Höchstmaß über öffentlicher Verkehrsfläche

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr.2 BauGB

- ED — offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO
- E — nur Einzelhaus zulässig § 22 (2) BauNVO
- o — Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche / nicht überbaubare Grundstücksflächen

4. Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) Nr.5 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtung: Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kirchenzentrum -

5. Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr.11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsgrünfläche § 9 (1) Nr.15 BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr.11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinien sind nur beispielhaft dargestellt
- Ein- Ausfahrt

6. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Fernwärme / Übergabestation

7. Grünflächen § 9 (1) Nr.15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Kinderspielplatz

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr.20,25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen

9. Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich (Teilplan B) § 9 (1a) BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- z.B. (1) — Maßnahme innerhalb der Ausgleichsfläche (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.11).

10. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
- z.B. GD 25°-45° — nur geneigte Dachflächen zulässig mit Angabe der Dachneigung
- (6) — Umgrenzung von Flächen mit Altablagerungen
- Altablagerung

11. Sonstige Planzeichen

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)
- 615 — Flurstücksnummer
- Maßlinie / Maßzahl

Die Änderungen sind mit der Ziffer (1) bis (13) gekennzeichnet.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung das allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO sowie eine „Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchenzentrum" gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr.1 BauGB
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Grundfläche (GR) gemäß Planeintrag nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

1.3 Bauweise
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
Die offene Bauweise ist festgesetzt. Es sind gemäß Planeintrag Einzelhäuser (E), Einzel- und Doppelhäuser (ED)oder Einzelhäuser, Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen (o) zulässig.

1.4 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet ist differenziert in die dem Eintragsschablone eingeschrieben. In den mit WA/2Wo festgesetzten Gebieten sind in Einzelhäusern, in Doppelhaushälften und in Hausgruppeneinheiten maximal 2 Wohnungen zulässig, wenn der festgesetzte Grünflächenanteil und der erforderliche Stellplatzbedarf auf dem Grundstück gesichert ist. Als ein Wohngebäude zählt das Einzelhaus, die Doppelhaushälfte und bei Hausgruppen die Hauseinheit.

1.5 Größe der Wohnbaugrundstücke
§ 9 (1) Nr. 3 BauGB
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt
(7) bei Einzelhäusern = 320qm,
bei Doppelhäusern pro Haushälfte = 245qm,
bei Reihenhäusern pro Einheit = 200qm

1.6 Geländeoberkante
Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen.
Die Garten- bzw. Freiflächenoberkante ist auf der Straßenseite mindestens auf die Höhe der Oberkante Straße zu modellieren.

1.7 Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante (siehe 1.6 Geländeoberkante).
Der Fertigfußboden Erdgeschossdecke darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine andere Sockelhöhe zugelassen werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage dies erfordert oder durch Grundwasserverhältnisse unzumutbare Nachteile entstehen. Das Höchstmaß der Firsthöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Die Firsthöhe wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante.

1.8 Führung von Versorgungsleitungen
§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich 20 kV- Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.

1.9 Grünflächen - und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
In den allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 80% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
Auf jeden Grundstück ist mindestens ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.

1.10 Artenliste
Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.9 und 2.2 sind vorrangig einheim-ische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.:

Bei den Pflanzungen sind die erforderlichen Abstandsflächen zu Bahntrasse und Stromleitungen etc. zu beachten (vgl. Stellungnahmen zum 2. Behördenbeteiligungsverfahren).

Bäume: STU 14/16 cm

Spitzahorn	Acer platanoides	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	
Hainbuche	Carpinus betulus	
*Säulenhainbuche	Carpinus betulus `Fastigiata`	
Winterlinde	Tilia corda	
Stieleiche	Quercus robur	
*Säuleneiche	Quercus robur `Fastigiata`	
Eberesche	Sorbus aucuparia	
Traubeneiche	Quercus petraea	

Sträucher: H 80/100 cm

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schlehe	Prunus spinosa

* Empfehlung für Straßenbäume mind. STU 20/25 cm

Geeignete Obstsorten, Hochstamm, o.B., STU 7 cm:

Apfel	Birne	
Gelber Edelapfel	Bosc`s Flaschenbirne	
Winterrambour Gute Graue		
Dlzels Rosenapfel	Zwetsche	
Schafsnase	Nancy Reneklode	
Kaiser Wilhelm	Hauszwetsche	
Schöner aus Boskoop		
Bismarkapfel	Kirsche	
Gewürzluike	Telckners Schwarze	
	Königskirsche, Typ Querfurt	
Speierling	Schneiders späte Knorpelkirsche	

Geeignete Pflanzenarten für Dachbegrünungen:

Stauden:		Gräser:	
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella	Gemsenschwingel	Festuca rupicaprina
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre	Wimperperlgras	Melica ciliata
Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare	Niedrige Segge	Carex humilis
Purpurrote Fetthenne	Sedum telephium	Frühlingssegge	Carex caryophyllea
Frühlingsfingerkraut	Potentilla neumanniana		
Felsennelke	Petrorhagia saxifraga		
Echte Hauswurz	Sempervivum tectorum		
Großblütige Braunelle	Prunella grandiflora		

Geeignete Pflanzenarten für Fassadenbegrünungen:

Selbstklimmer		mit Kletterhilfe	
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia	Bergrebe	Clematis montana 'rubens'
	Parthenocissus tricuspidata 'Veitschii'	Waldrebe	Clematis in Arten
		Geißblatt	Lonicera in Arten
Efeu	Hedera helix	Kletterrosen	Rosa in Arten
		Knöterich	Polygonum aubertii
		Wein	Vitis vinifera
		Blauregen	Wisteria sinensis

1.11. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
§ 9 (1a) BauGB

Maßnahmen siehe Teilplan B

1.12 Erhaltung von Bäumen
§ 9 (1) Nr. 25b BauGB
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans eingetragen Bäume sind zu erhalten.

1.13 Anpflanzung von Bäumen
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
(8) In der Straße „Im Lückfeld" sind mind. 20 Bäume ~~und in der Verlängerung „Am Langen Gewann" sind mind. 6 Bäume~~ zu pflanzen. Die Standorte der Bäume dienen zur Orientierung und können in der Ausführungsplanung geringfügig verschoben werden.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO

2.1 Dachgestaltung
Höhe/ Dachneigung/ Dachform

(9) Die zulässige Dachneigung ist der Nutzungsschablone zu entnehmen. Bei Garagen und Nebengebäuden ist eine Dachneigung von 0° bis maximal 45° zulässig.
Bei Doppelhäusern sind die Dächer in ~~Höhe,~~ Neigung, Form, Material und Farbe gleich zu gestalten. Die Höhe darf maximal um 1,20 m zwischen den Doppelhaushälften abweichen. Die maximale zulässige Firsthöhe darf nicht überschritten werden.

Dacheindeckung/ Dachfarbe
In den Wohngebieten ist nur kleinteiliges Material wie z. B. Betondachsteine, Tonziegel etc. sowie Dachbegrünungen zulässig. Zum Schutz des Grundwassers sind keine unbeschichteten Eindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei zulässig.

Dachaufbauten
In den Wohngebieten sind Gauben als Sattel-, Schlepp- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind sie in einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.

2.2 Stellplätze und Vorgartengestaltung
Pro Grundstück werden maximal 65% der straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche für PKW - Stellplätze einschließlich der Garagenzufahrt und der Gebäudezuwegung zugelassen. Diese Einschränkung ist jedoch nicht für Grundstücke an Wendeanlagen an der Kopfseite von Stichwegen anzuwenden.
Stellplätze und Gebäudezuwegungen im Wohngebiet sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (z. B. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen). Auf den PKW- Stellplätzen ist auf Pflanzstreifen oder- inseln jeweils für 5 zusammenhängende Stellplätze ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen.

2.3 Einfriedungen
Einfriedungen sind als Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m in den Wohngebieten zulässig.

2.4 Farbgebung baulicher Anlagen
Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat sich in das Landschaftsbild einzupassen. Die Außenwände sind in einem hellen, gedeckten Farbton zu verputzen. Außerdem sind Verkleidungen aus Holz und vorgemauerten Klinkern zulässig. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäuden und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind.

(10) **2.5 Garagen**
Auf den Eckgrundstücken sind Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche entlang der Straßenfront bis zu einer maximalen zusammenhängenden Länge von 12m und mit einer maximalen Gesamtfläche von 36m² zulässig. Die straßenseitige Garagenfront ist zu begrünen. Die maximale zulässige Firsthöhe beträgt 4,50m.

3. HINWEISE

3.1 Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sollte über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen gesammelt und auf dem jeweiligen Grundstück verwendet werden. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlaß der Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4.2.1999 III 7-79e 02.37.11 (StAnz. 10/1999 S. 709) enthalten.

3.2 Sonnenkollektoren sind erwünscht. Die Hauptfirstrichtung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.

3.3 Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sind nach Süden bis Westen auszurichten. An der Südfassade sollte der Fensterglasanteil optimal ca. 30 % betragen.

3.4 Die Dachflächen von Flachdachgaragen sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünte Dächer ausgeführt werden.

3.5 Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat Bodenschutz oder das Bauamt der Gemeinde zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehens-weise ist dann abzustimmen.

3.6 Der kulturfähige Oberboden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.

3.7 Gemäß dem § 20 HDSchG sind beim Auftreten von Bodendenkmälern unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

3.8 Garagen benachbarter Grundstücke sind in ihrer Dachneigung, Dacheindeckung, Material und Farbton aufeinander abzustimmen.

3.9 Baugrund, Öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung
Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Gründungsberatung durchzuführen sowie den höchsten Grundwasserstand prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung an der baulichen Anlage. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdichten Kellerfensterlichtschächten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.

3.10 Fassadenbegrünungen
Überwiegend fensterlose Außenwandfassaden sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen begrünt werden. Klettergerüste sollten dabei einen Achsabstand von 5 m nicht überschreiten. Pro Gerüst sollten mindestens 3 Pflanzen gepflanzt werden. Bei Selbstklimmern sollten an den überwiegend geschlossenen Außenwänden über die gesamte Länge mindestens 1 Pflanze pro m² gepflanzt werden.

(11) ~~3.11 Straßenbäume~~
~~In der Dr.-Euteneuer Straße, Im Löschem und in der Matern-Milz-Straße sind möglichst viele Straßenbäume gemäß Artenliste der Ziffer 1.10 zu pflanzen.~~

3.12 Der Rad- und Fußweg entlang der Bahntrasse sollte mit einem Zaun zum Bahngelände abgetrennt werden.

3.13 Bei der Bepflanzung zur Bahntrasse hin dürfen keine windbruchgefährdete Gehölze (z. B. Pappeln) sowie stark kriechende und rankende Gehölze (z. B. Brombeeren) gepflanzt werden. Weiterhin sind die erforderlichen Abstände einzuhalten.

3.14 Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden.

3.15 Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Werden Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen, die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgelegt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Eventuell vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

(12) **3.16** Es ist die Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Hainburg zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr.39 vom 29.07.2011 S. 1509).
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002, (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S.429).
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg hat am 12.12.2011 gemäß § 2 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes 28 „Löschem" -Teilpan A- beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 26.01.2012.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
Am 12.12.2012 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden am 26.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 12.03.2012 bis einschließlich 12.04.2012.
Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom 02.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 06.03.2012 aufgefordert worden.

3. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (Auslegung)
Am 07.05.2012 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg gebilligt und die Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 10.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21.05.2012 bis einschließlich 21.06.2012.
Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 16.05.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 21.06.2012 aufgefordert worden.

3. ERNEUTE VERKÜRZTE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
Am 26.06.2012 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung vom Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg gebilligt und die erneute verkürzte Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer wurden am 05.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 30.07.2012. Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 12.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 30.07.2012 aufgefordert worden.

4. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg hat am 10.09.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 28 „Löschem" -Teilpan A- gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg hat am 10.09.2012 die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum 1.Änderung des Bebauungsplanes 28 „Löschem" -Teilpan A- gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Hainburg, den 11.09.2012 Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 28 „Löschem" -Teilpan A- wurde ortsüblich am 13.09.2012 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Hainburg, den ..... Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung wurde im Auftrag der Gemeinde Hainburg durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.

Langenselbold, den 07.08.2012

. Ausfertigung

1. Änderung des Bebauungsplans 28
"Löschem"
- Teilplan A -
Gemeinde Hainburg
Ortsteile Hainstadt / Kleinkrotzenburg

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan 28 "Löschem" (Teilplan A) und den Ausgleichsflächen/ Ersatzmaßnahmen Teilplan B. Der Teilplan B ist rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplans.

THOMASEGEL Planungsgruppe
Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung
Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langenselbold
Tel.: 0 61 84 / 93 43 77
Fax: 0 61 84 / 93 43 78
Mobil: 0 172 / 67 55 802
planungsgruppe-egelgt-online.de · www.planungsgruppe-egel.de

M. 1:1000

Projekt Nr.	Verfahrensstand		
11016 - 00	Satzung	Entwickelt	Egel
		Bearbeitet	Egentenmeier
		Geprüft	Egel
		Fertiggestellt	07.08.2012

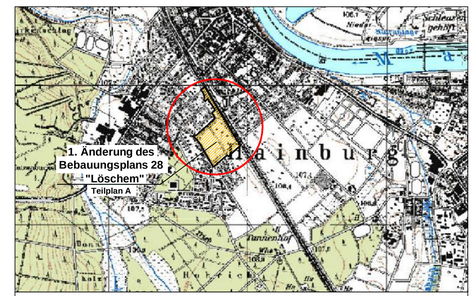

Übersichtskarte